

ZUSATZINFORMATION

Mit 01. 01. 2020 treten neue rechtliche Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt in Kraft. Diese betreffen vor allem die polizeiliche Wegweisung und das Betretungsverbot (Seite1-3).

Das polizeiliche Betretungsverbot gilt wie bisher für die Wohnung der gefährdeten Person/en und als neue Maßnahme auch für einen Umkreis von 100 Metern rund um die Wohnung. Es wird von der Polizei für 14 Tage verhängt und kann durch die Einstweilige Verfügung verlängert werden (siehe Seite 4-7).

Neu ist, dass die Polizei einer Person, von der eine Gefahr ausgeht, nun auch verbietet, sich dem Opfer zu nähern und zwar in einem Umkreis von 100 Metern. Diese Maßnahme heißt Annäherungsverbot.

Dieses Annäherungsverbot gilt für alle Orte, an dem sich das Opfer aufhält, natürlich auch für die Arbeitsstelle.

Auch Kinder und Jugendliche, die gefährdet sind, erhalten Schutz durch das Annäherungsverbot: der Gefährder darf sie in der Schule oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht aufsuchen.

Die Polizei muss Schule oder Kinderbetreuungseinrichtungen informieren, wenn für ein Kind oder eine/n Jugendlichen ein Annäherungsverbot besteht.

Die Übertretung der polizeilichen Anordnungen kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 2500,- zur Folge haben.

Bitte rufen Sie sofort die Polizei, wenn sich eine Person trotz Annäherungsverbot dem Opfer nähert!

Polizei-Notruf 133, Rund um die Uhr.

Für weitere Informationen zu den neuen Regelungen steht die

Wiener Interventionsstelle gerne zur Verfügung:

Tel. 01 / 585 32 88

Öffnungszeiten: Mo- Fr 08:30 – 20:00 (werktags)

Sa 08:30 – 13h und nach Vereinbarung

und auch die

FRAUENHELPLINE GEGEN GEWALT 0800 222 555

Telefonische: rund um die Uhr, anonym, kostenlos vertraulich

ZUSATZINFORMATION

Mit 01. 01. 2020 treten neue rechtliche Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt in Kraft. Diese betreffen vor allem die polizeiliche Wegweisung und das Betretungsverbot (Seite1-3).

Das polizeiliche Betretungsverbot gilt wie bisher für die Wohnung der gefährdeten Person/en und als neue Maßnahme auch für einen Umkreis von 100 Metern rund um die Wohnung. Es wird von der Polizei für 14 Tage verhängt und kann durch die Einstweilige Verfügung verlängert werden (siehe Seite 4-7).

Neu ist, dass die Polizei einer Person, von der eine Gefahr ausgeht, nun auch verbietet, sich dem Opfer zu nähern und zwar in einem Umkreis von 100 Metern. Diese Maßnahme heißt Annäherungsverbot.

Dieses Annäherungsverbot gilt für alle Orte, an dem sich das Opfer aufhält, natürlich auch für die Arbeitsstelle.

Auch Kinder und Jugendliche, die gefährdet sind, erhalten Schutz durch das Annäherungsverbot: der Gefährder darf sie in der Schule oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht aufsuchen.

Die Polizei muss Schule oder Kinderbetreuungseinrichtungen informieren, wenn für ein Kind oder eine/n Jugendlichen ein Annäherungsverbot besteht.

Die Übertretung der polizeilichen Anordnungen kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 2500,- zur Folge haben.

Bitte rufen Sie sofort die Polizei, wenn sich eine Person trotz Annäherungsverbot dem Opfer nähert!

Polizei-Notruf 133, Rund um die Uhr.

Für weitere Informationen zu den neuen Regelungen steht die

Wiener Interventionsstelle gerne zur Verfügung:

Tel. 01 / 585 32 88

Öffnungszeiten: Mo- Fr 08:30 – 20:00 (werktags)

Sa 08:30 – 13h und nach Vereinbarung

und auch die

FRAUENHELPLINE GEGEN GEWALT 0800 222 555

Telefonische: rund um die Uhr, anonym, kostenlos vertraulich